

12.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4765 vom 13. November 2024
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat, Sonja Bongers und Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/11431

Schutz vor sexueller Belästigung – Will die Landesregierung Catcalling unter Strafe stellen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Für viele Frauen und Mädchen gehört „Catcalling“, also die sexuelle Belästigung durch verbale Äußerungen und nonverbalen Gesten mit dem Ziel der Degradierung, zum Alltag. In Deutschland ist diese Form der sexuellen Belästigung, anders als in anderen europäischen Ländern, bisher nicht strafbar. Im Falle der rein verbalen sexuellen Belästigung kommt, nach aktueller Rechtslage, allenfalls der Straftatbestand der Beleidigung gemäß §185 StGB in Betracht, wobei auch dieser nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Regel ausscheidet, wenn es um „Catcalling“ geht.¹

Besonders deutlich wurde dies in einer entsprechenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017. Dabei ging es um den Fall eines 65-jährigen Mannes, der ein 11-jähriges Mädchen verfolgte und sie verbal sexuell belästigte. Der BGH hob die Verurteilung des Mannes durch das Landgericht Rostock wegen Beleidigung und sexuellen Missbrauchs eines Kindes auf, da „bloß sexualbezogene oder grob sexuelle Äußerungen“² weder den Tatbestand eines Sexualdelikts noch der Beleidigung erfüllten.³

Die Landesregierung Niedersachsen will diese Gesetzeslücke schließen und plant hierzu einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat einzubringen.⁴ In dem Entwurf soll der Tatbestand der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuer Absatz 1 des § 184i dem Strafgesetzbuch hinzugefügt werden. Zudem ist vorgesehen, diesen Tatbestand

¹ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/straftat-sexuelle-belstigung-stgb-catcalling-cat-calling-kommission-justiz#:~:text=Nur%20k%C3%B6rperliche%20sexuelle%20Bel%C3%A4stigung%20ist%20strafbar&text=Wenn%20ein%20Mann%20eine%20andere,nach%20%C2%A7%20185%20StGB%20strafbar.>

² <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80684&pos=0&anz=1.>

³ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/straftat-sexuelle-belstigung-stgb-catcalling-cat-calling-kommission-justiz#:~:text=Nur%20k%C3%B6rperliche%20sexuelle%20Bel%C3%A4stigung%20ist%20strafbar&text=Wenn%20ein%20Mann%20eine%20andere,nach%20%C2%A7%20185%20StGB%20strafbar.>

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Gesetz-gegen-Catcalling-Land-schaetzt-Erfolgsaussichten-gut-ein,belaestigung140.html>

mit der Strafandrohung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu versehen.⁵

Die Ministerin der Justiz hat die Kleine Anfrage 4765 mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. *Plant die Landesregierung, sich der Gesetzesinitiative Niedersachsens im Bundesrat anzuschließen?*

Die Verhütung und Bekämpfung jeder Form sexualisierter Gewalt gegen Frauen ist der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein besonders wichtiges Anliegen. Den Gesetzentwurf Niedersachsens prüft die Landesregierung daher sehr genau. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen des Bundesratsverfahrens, dem an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden soll.

2. *Unterstützt die Landesregierung die Aufnahme der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuen Tatbestand in Absatz 1 in § 184i StGB und damit als Teil des Kernstrafrechts im Gegensatz zur bloßen Ordnungswidrigkeit?*

Auf die Antwort auf Frage 1 wird Bezug genommen.

3. *Unterstützt die Landesregierung die im Gesetzentwurf benannte Strafandrohung?*

Auf die Antwort auf Frage 1 wird Bezug genommen.

4: *Wie viele vergleichbare Fälle von „Catcalling“ sind der Landesregierung aus NRW bekannt, in denen verbale sexuelle Belästigung nicht geahndet wurde, weil sie weder den Tatbestand eines Sexualdelikts noch der Beleidigung erfüllte?*

Handlungen, welche weder strafbares noch ordnungswidriges Verhalten darstellen, werden bei der Polizei Nordrhein-Westfalen statistisch nicht erfasst.

5. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Mädchen und Frauen in Nordrhein-Westfalen vor „Catcalling“ oder sexueller Belästigung zu schützen?*

Seit Jahren fördert die Landesregierung verschiedene Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder Form der sexualisierten Gewalt gegen Frauen.

Die vom Land geförderten 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen und 57 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind im Bereich der Prävention tätig und tragen durch ihre Pressearbeit und Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der sexualisierten Gewalt zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger bei.

⁵ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-gibt-startschuss-fur-bundesratsinitiative-zur-strafbarkeit-verbaler-und-nonverbaler-sexueller-belastigung-236532.html>

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November wurde auch in diesem Jahr wieder eine landesweite Aktionswoche durchgeführt, um die breite Öffentlichkeit über verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen zu informieren. Im Rahmen der landesweiten Aktionswoche können jedes Jahr auch Catcalling und andere Formen der sexuellen Belästigung wie etwa Upskirting aufgegriffen werden.

Bewusstseinsbildende Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Artikel 13 der Istanbul-Konvention werden darüber hinaus auch durch die seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderten örtlichen und regionalen Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen geleistet.

Zu den Aufgaben der im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration angesiedelten Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention gehört neben der Koordinierung und Bewertung politischer und sonstiger Maßnahmen in Bezug auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt auch die Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Begleitung der konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention. Der Landesaktionsplan wird unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts erarbeitet werden. Alle Gewaltformen, die in den Schutzbereich der Istanbul-Konvention fallen, sollen in den Blick genommen und weitere Handlungserfordernisse geprüft werden. Die Entwicklung des Landesaktionsplans ist mit einer öffentlichen Auftaktveranstaltung am 25. November 2024 gestartet.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf die Antwort der Landesregierung vom 30. Juli 2024 (LT-Drs. 18/10170) auf die Kleine Anfrage 4029.